



## **Statusbericht: Erleichterter Datenaustausch zwischen Bundes- und Kantonsbehörden**

vom 9. Mai 2012

---

### **1 Ausgangslage**

Mit dem Postulat Lustenberger 07.3682 vom 5. Oktober 2007 «Erleichterter Datenaustausch zwischen Bundes- und Kantonsbehörden» wurde der Bundesrat beauftragt zu prüfen, wie der Datenaustausch zwischen den Behörden des Bundes und der Kantone vereinfacht werden könnte. Der Austausch personenbezogener Daten spielt insbesondere in den Bereichen Sozialversicherung, Einbürgerung, Steuerwesen und Sozialhilfe eine wichtige Rolle.

Der Bundesrat hat den entsprechenden Bericht "Erleichterter Datenaustausch zwischen Bundes- und Kantonsbehörden" mit Bundesratsbeschluss vom 22. Dezember 2010 (BRB) genehmigt. Gleichzeitig hat er mit seinem Beschluss dem EJPD, dem EDI und dem EVD verschiedene Prüfungsaufträge erteilt. Zudem hat der Bundesrat das EJPD beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EDI und dem EVD bis Ende 2011 einen Statusbericht zu liefern (vgl. Ziff. 7 BRB). Mit dem vorliegenden Bericht wird dieser Auftrag erfüllt.

Der vorliegende Bericht besteht im Wesentlichen aus Texten, die von denjenigen Amtsstellen stammen, die durch den Bundesratsbeschluss vom 22. Dezember 2010 mit der Abklärung bestimmter Fragen beauftragt worden sind. Allerdings sind die meisten Beiträge auf die Rechtfertigung des Status quo ausgerichtet. Aus der Sicht des EJPD kommt dabei das Anliegen der Kohärenz des Verwaltungshandelns zu kurz. Dieses Anliegen ist einerseits ein Führungsanliegen der Verwaltung, andererseits erwarten aber auch die Bürgerinnen und Bürger, dass die Verwaltung besser weiss, was ihre verschiedenen Hände tun. Aus der Sicht des EJPD ist dieses Anliegen stärker zu gewichten und deutlicher hervorzuheben.

Nachfolgend werden die bisherigen Ergebnisse der erwähnten Prüfungsaufträge dargestellt.

### **2 Schaffung einer Datenbank im Bereich Sozialversicherungen prüfen**

#### **2.1 Auftrag (Ziff. 3 BRB)**

Das EDI wurde beauftragt zu prüfen, ob im Sozialversicherungsbereich (in Abstimmung mit den Bemühungen auf EU-Ebene) eine Datenbank auf Bundesebene mit einem fakultativen Online-Zugriff für die Behörden der kantonalen Sozialhilfe aufgebaut werden soll und welche finanziellen Auswirkungen sich daraus für den Bund und die Kantone ergäben.

#### **2.2 Datenbekanntgabe im Einzelfall**

##### **2.2.1 Schweigepflicht und Ausnahmen**

Grundsätzlich unterstehen alle Personen oder Stellen eines Versicherungsträgers (AHV, IV, BV, EO etc.) gegenüber Dritten – dazu gehören auch andere Versicherungsträger – der Schweigepflicht. Vorbehalten sind Ausnahmestimmungen zur Datenbekanntgabe in den verschiedenen Sozialversicherungsgesetzen.

## **2.2.2 Verwaltungshilfe zwischen verschiedenen Sozialversicherungen**

Die Organe der einzelnen Sozialversicherungen müssen einander *auf Anfrage* diejenigen Daten im Rahmen der Verwaltungshilfe bekannt geben, die erforderlich sind namentlich für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen, die Verhinderung unge-rechtfertigter Bezüge, die Festsetzung und den Bezug der Beiträge sowie den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte. Dadurch ist der Informationsaustausch zwischen sämtlichen Sozialversi-cherungen gewährleistet.

Bei veränderten Verhältnissen hat die Verwaltungshilfe *von Amtes wegen* zu erfolgen. Er-fährt eine an der Durchführung der Sozialversicherung beteiligte Person oder Stelle, dass sich die für die Leistung massgebenden Verhältnisse geändert haben, so ist dies dem Versi-cherungsträger ohne vorgängiges Gesuch zu melden. Zur gegenseitigen Meldung sind nicht nur die Durchführungsstellen verpflichtet, sondern auch einzelne Mitarbeiter und extern bei-gezogene Personen.

Auch bei verrechenbaren Leistungen<sup>1</sup> besteht eine *gegenseitige Pflicht* zur Information. So-bald beispielsweise aus einem IV-Dossier ersichtlich ist, dass eine Person auch Leistungen der Unfall- oder Arbeitslosenversicherung bezieht, muss die zuständige Durchführungsstelle informiert werden.

Im Falle von Leistungsüberschneidungen können die Sozialhilfestellen oder Vorsorgeeinrich-tungen in der Beruflichen Vorsorge die Verrechnung zu viel ausgerichteter Leistungen direkt bei den Ausgleichskassen geltend machen, so etwa wenn eine Person nachträglich eine IV-Rente erhält.

## **2.2.3 Amtshilfe zwischen Behörden und Sozialversicherungen**

Im gleichen Umfang wie bei der Verwaltungshilfe ist der gegenseitige Informationsaustausch auch zwischen den Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden und den einzelnen Versiche-rungsträgern (Amtshilfe) *auf Anfrage* gewährleistet. Insbesondere mit den zuständigen Sozi-alhilfebehörden ist der Datenaustausch mit sämtlichen Sozialversicherungen *auf Anfrage* gesichert.

## **2.3 Datenbekanntgabe unabhängig vom Einzelfall**

### **2.3.1 Innerhalb der gleichen Sozialversicherung**

Zwischen Organen, die das gleiche Sozialversicherungsgesetz anwenden, ist die Datenbe-kanntgabe ohne Gesuch und ausserhalb des Einzelfalles gewährleistet, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist und kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht.

### **2.3.2 Zwischen verschiedenen Sozialversicherungen, insbesondere interin-stitutionelle Zusammenarbeit mit der IV**

Mit der 5. IV-Revision (seit 1. Januar 2008) wurde die bereits in der 4. IV-Revision eingeführ-te interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen IV und Arbeitslosenversicherung zusätzlich erweitert. Seither ist ein formloser Datenaustausch mit der IV möglich, sofern die andere So-zialversicherung entsprechend Gegenrecht gewährt. Heute sind die IV, die Arbeitslosenver-sicherung, die Berufliche Vorsorge, die Privatversicherer sowie die UVG-Versicherer zur ge-genseitigen Information verpflichtet.

Der Informationsfluss von anderen Akteuren an die Invalidenversicherung ist ausserdem mittels Ermächtigung durch die versicherte Person sichergestellt. Mit der Geltendmachung eines Leistungsanspruchs ermächtigt die versicherte Person die in der Anmeldung erwähn-ten Personen und Stellen (z.B. Militärversicherung) pauschal, der IV alle Auskünfte zu ertei-

---

<sup>1</sup> Die Leistungen sämtlicher Sozialversicherungen können miteinander verrechnet werden.

len und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind. Sind Versicherungen und Amtsstellen in der Anmeldung nicht namentlich erwähnt, müssen sie auf Anfrage der Invalidenversicherung Auskunft erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

Für die Weitergabe von Informationen in umgekehrter Richtung, von der IV an andere Stellen (z.B. Privatversicherung), ist grundsätzlich eine Ermächtigung der versicherten Person im Einzelfall nötig. Ist eine andere Stelle jedoch von einem IV-Entscheid betroffen, kann sie die Akten aufgrund des Akteneinsichtsrechts ohne entsprechende Ermächtigung einsehen.

### **2.3.3 Periodischer Datenabgleich zwischen der AHV/IV und der Arbeitslosenversicherung**

Die Zentrale Ausgleichsstelle (ZENT) gleicht gemeldete AHV-pflichtige Taggelder der Arbeitslosenversicherung (ALV) mit Einträgen in den individuellen Konten (IK) ab. Dadurch kann die Arbeitslosenversicherung etwa feststellen, ob jemand ein Erwerbseinkommen erzielt und gleichzeitig ALV-Taggelder in Anspruch nimmt. Der Datenabgleich erfolgt allerdings mit erheblicher zeitlicher Verzögerung (siehe Ziff. 2.7.3).

### **2.3.4 Datenaustausch zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Der Datenaustausch zur Bekämpfung der Schwarzarbeit richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Schwarzarbeit (BGSA). Dieses verpflichtet die zuständigen Behörden und Organisationen des Bundes und der Kantone des Steuerrechts, der Arbeitslosenversicherung, der Sozialversicherungen sowie der Asyl- und Ausländerbehörden, einander direkt oder über das kantonale Kontrollorgan zu informieren.

Die Koordination zur Bekämpfung der Schwarzarbeit obliegt dem SECO. In den beiden im Verlaufe des Sommers 2011 einberufenen Arbeitsgruppen des Bundes „Bekämpfung von Schwarzarbeit“ und „Evaluation BGSA“ sind die betroffenen Ämter und Behörden vertreten. Vgl. auch Ziff. 3.

## **2.4 Datenbekanntgabe im Abrufverfahren (Register)**

### **2.4.1 Zentrales Versichertenregister, Zentrales Rentenregister AHV/IV, Sachleistungsregister IV und Familienzulagenregister**

Über das *Zentrale Versichertenregister* werden sämtliche AHV-Versichertennummern (AHVN) zugeteilt.<sup>2</sup> Weitere Aufgaben sind das Führen eines Verzeichnisses der Ausgleichskassen, bei denen einzelne Versicherte Beiträge entrichtet haben sowie die Gewährleistung des Zusammenrufs der bei der Rentenfestsetzung im Versicherungsfall benötigten individuellen Konten (IK) eines Versicherten.

Das *Zentrale Rentenregister AHV/IV* enthält alle nötigen Angaben über ausgerichtete AHV- und IV-Renten, Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen (bei Fehlen einer AHV/IV-Rente).

Im *Sachleistungsregister IV* werden sämtliche Zusprachen der IV-Stellen betreffend Sachleistungen und Abklärungsmassnahmen sowie ein Verzeichnis über die entsprechenden Rechnungen geführt, um die Kosten dieser Leistungen vergüten zu können.

---

<sup>2</sup> Hierfür wurde die Datenbank UPI (Unique Person Identification) in das Register integriert, welche die für die Zuordnung und die Verwaltung der AHVN erforderlichen Identifikationsdaten (Familiename, Ledigenname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit; Familien- und Vornamen der Eltern) enthält. Die Daten des UPI-Registers werden täglich mit den Bundesregistern Infostar (Zivilstand) und ZEMIS (Ausländer- und Asylwesen) aktualisiert.

Das *Familienzulagenregister* zentralisiert die Informationen über in der Schweiz oder im Ausland ausgerichtete Familienzulagen<sup>3</sup>. Es hat am 1. Januar 2011 den Betrieb aufgenommen. Die Kosten für Aufbau und Betrieb des Registers werden vom Bund übernommen. Der Aufbau kostete rund 3,8 Mio. Franken, die jährlichen Betriebskosten belaufen sich auf 1,7 Mio. Franken.

#### **2.4.2 Betrieb und Inhalt der Register**

Die oben aufgeführten Register werden von der Zentralen Ausgleichsstelle (ZENT) geführt und durch elektronische Datenflüsse aus den Ausgleichs- und Familienausgleichskassen sowie aus weiteren Bundesregistern (Infostar, Zemis) täglich aktualisiert (via Datenaustauschplattform sedex).

Ausserdem sammelt die Zentrale Ausgleichsstelle zur statistischen Auswertung weitere Daten, die von verschiedenen AHV/IV-Durchführungsstellen sowie vom Bundesamt für Sozialversicherungen übermittelt werden. Es handelt sich dabei um individuelle Daten zu IV-Taggeldern, Erwerbsersatzleistungen, Ergänzungsleistungen, IV-Geschäftsdaten sowie den monatlichen Eintragungen in die individuellen Konten. Anhand dieser Daten nimmt das Bundesamt für Sozialversicherungen statistische Auswertungen vor.

#### **2.4.3 Zugriffsberechtigung**

Die Durchführungsstellen haben per automatisiertes elektronisches Verfahren (via Telezas<sup>4</sup> oder SUMEX<sup>5</sup>) Zugriff auf die Register der eigenen Sozialversicherung. Ein Zugriffsrecht auf Register einer anderen Sozialversicherung besteht nicht (siehe Ziff. 2.8.1). Das Zugriffsrecht beinhaltet die Leseberechtigung und die Möglichkeit für individuelle Abfragen anhand verschiedener Suchkriterien. Im Gegenzug sind die Durchführungsstellen verpflichtet, Mutationen an das Register zu melden. Eine Meldung wird auf ihre Plausibilität überprüft und zum Eintrag ins Register zugelassen, wenn sämtliche formellen und inhaltlichen Kriterien erfüllt sind. Anhand dieser Plausibilitätsprüfung werden allfällige Doppelzahlungen sichtbar.

#### **2.4.4 Verknüpfung der Register**

Das zentrale Versichertenregister und das zentrale Rentenregister AHV/IV sind bereits vollständig miteinander verknüpft, so dass die AHV- und IV-Stellen sowie das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) sämtliche in diesen Registern verfügbaren Informationen jeweils für eine Person sehen können. Die Familienausgleichskassen, die von einer Ausgleichskasse geführt werden, haben ausserdem Zugang zu den Daten des Familienzulagenregisters, die aufgrund der neuen AHVN miteinander verknüpft sind. Entsprechend werden die Daten der sich in Planung befindenden Register künftig über die AHVN verknüpfbar sein.

#### **2.4.5 Register in Planung**

##### Modernisierung EO-Register

Gegenwärtig wird das EO-Register neu aufgebaut; es wird seinen Betrieb plangemäss bis Ende 2012 aufnehmen. Mit der Verbesserung der Datenqualität und -übertragung sollen Missbräuche im EO-Bereich effizient verhindert werden können.

---

<sup>3</sup> Familienzulagen (inkl. Familienzulagen in der Landwirtschaft), Zuschläge zu Arbeitslosentageldern sowie IV-Taggeldern bei Eingliederungsmassnahmen

<sup>4</sup> Zentrales Versichertenregister AHV/IV, Zentrales Rentenregister, Familienzulagenregister

<sup>5</sup> Sachleistungsregister IV

Nach aktuellsten Schätzungen betragen die Aufbaurkosten des Bundes (Ausgleichsfonds) rund 2 Mio. Franken. Die jährlichen Betriebskosten werden gegenwärtig auf rund 100'000 bis 150'000 Franken geschätzt.

### Neues EL-Register

Im Bereich der Ergänzungsleistungen (EL) gibt es bisher schweizweit kein Gesamtregister. Kontrollmöglichkeiten über die Rechtmässigkeit der Leistungsbezüge sind deshalb nur eingeschränkt möglich. Mit dem am 17. Juni 2011 revidierten AHVG (Vorlage 10.108, Verbesserung der Durchführung) wurde die Grundlage für die Erstellung eines EL-Registers geschaffen, das die Beschaffung von zuverlässigen Daten zu statistischen Zwecken und die Informationen in der Durchführung erleichtert. Die Arbeiten für die Einrichtung dieses Registers werden ab 2012 in Angriff genommen. Es wird zum heutigen Zeitpunkt mit einmaligen Aufbaurkosten von 6 bis 10 Mio. Franken und jährlich wiederkehrenden Betriebskosten von 1,8 Mio. Franken gerechnet.

## **2.5 Elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten in Europa**

Der Austausch von Papierformularen innerhalb der EU/EFTA wird in absehbarer Zeit durch einen elektronischen Datenaustausch abgelöst (Electronic Exchange of Social Security Information: EESSI). Die Einführung von EESSI in der Schweiz ist Gegenstand des nationalen Aktionsprogramms SNAP-EESSI (Swiss National Action Plan for Electronic Exchange of Social Security Information).

Das Projekt beinhaltet keine Erweiterung des gegenwärtigen Datenaustausches, sondern Ziel ist es, künftig den gesamten Datenaustausch in der EU/EFTA und der Schweiz in elektronischer Form zu führen. Heute erfolgt der Austausch teilweise noch in Papierform, teilweise bereits auf elektronischem Weg.

## **2.6 Zusammenfassung Status Quo**

Die vorangehenden Ausführungen zeigen, dass der bestehende Datenaustausch zwischen den einzelnen Sozialversicherungen einerseits und zwischen Sozialversicherungs- und Sozialhilfebehörden andererseits grundsätzlich je nach Bedarf auf Anfrage, von Amtes wegen oder mittels Abrufverfahren gewährleistet ist. Insbesondere auch für die Abklärung eines Invaliditätsfalles, wo häufig Koordinationsbedarf besteht, ist die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure grundsätzlich geregelt.

Im nachfolgenden Kapitel wird anhand konkreter Beispiele aufgezeigt, inwieweit noch Koordinationsbedarf besteht.

## **2.7 Weiterer Koordinationsbedarf ?**

### **2.7.1 Koordination innerhalb einer Sozialversicherung**

Ungerechtfertigte Bezüge sind von der zuständigen Durchführungsstelle im Rahmen der Anspruchsberechtigung zu überprüfen. Aufgabe des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) ist es, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Durchführung zu gewährleisten und zu beaufsichtigen. Zur Optimierung der Durchführung hat das BSV die zusätzlich erforderlichen Massnahmen bereits in die Wege geleitet. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Beispiel 1: Zur Verhinderung, dass eine Leistung mehrfach durch verschiedene kantonale Durchführungsstellen ausbezahlt wird, hat per 2011 das neue Familienzulagenregister seinen Betrieb aufgenommen, per Ende 2012 soll das modernisierte EO-Register in Kraft treten, und zwischen 2012 und 2016 ist ein neues Register für Ergänzungsleistungen aufgebaut.

Beispiel 2: Um zu vermeiden, dass eine Witwenrente trotz Wiederverheiratung weiter ausbezahlt wird, wird der Datenabgleich zwischen dem Zivilstandsregister und den Ausgleichskassen verbessert: Ab 2012 werden alle im Infostar registrierten Zivilstandsänderungen über die Zentrale Ausgleichsstelle (ZENT) automatisiert an die Ausgleichskassen weitergeleitet. Die Ausgleichskassen erfahren somit künftig unabhängig von einer Meldung durch die versicherte Person von einer Änderung des Zivilstandes.

Beispiel 3: In der 2. Säule ist aufgrund der Vielzahl von Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz (ca. 3'000) ein zentrales Register kaum praktikabel. Dennoch besteht das Bedürfnis, gewisse Informationen zu zentralisieren: Bei der bestehenden Zentralstelle 2. Säule müssen nach geltendem Recht vergessene Guthaben der 2. Säule gemeldet werden. Zurzeit wird im Rahmen der Scheidungsrechtsrevision geprüft, ob die Meldepflicht auf alle Guthaben von Berechtigten und aktiven Versicherten ausgeweitet werden soll.

### **2.7.2 Koordination zwischen Sozialversicherungen und Sozialhilfe und weiteren kantonalen Bedarfsleistungen**

Das heutige System der Ergänzungsleistungen ist seit dem Neuen Finanzausgleich so aufgebaut, dass eine Person in aller Regel nicht gleichzeitig Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen beziehen kann. Dennoch gibt es Schnittstellen, für die ein erweiterter Datenaustausch wünschbar wäre (z. B. Berechnung der Mietkosten von Personen im gleichen Haushalt, wenn eine Person Ergänzungsleistungen und die andere Person Sozialhilfe bezieht).

Dieser müsste allerdings in beide Richtungen gewährleistet sein. Bei der IV beispielsweise ist die Sozialhilfebehörde häufig die erste Kontaktstelle einer Person, die von dort an die IV-Stelle verwiesen wird. Die Sozialhilfebehörden dürfen die Daten indes häufig nicht weiterleiten, weil hierfür die entsprechenden kantonalrechtlichen Grundlagen fehlen. Diesem Umstand könnte mit der Anpassung der kantonalen Sozialhilfegesetzgebungen oder der Schaffung einer umfassenden Datenbank abgeholfen werden.

### **2.7.3 Koordination zwischen der AHV/IV und der Arbeitslosenversicherung**

Der bestehende Datenaustausch zwischen der AHV/IV und der Arbeitslosenversicherung erfolgt zeitlich erheblich verzögert (bis 22 Monate), da die Sozialversicherungsbeiträge an die Lohnabrechnungen der Arbeitgeber per Ende Jahr anknüpfen. Die Ausgleichskassen können die effektiv abgerechneten Beiträge erst im Folgejahr in die IK eintragen und erst anschliessend kann die Meldung an die zentrale Ausgleichsstelle (ZENT) und von dort an die Arbeitslosenversicherung erfolgen. Gegenwärtig wird die Frage eines zeitnäheren Datenaustausches zwischen der AHV/IV und der Arbeitslosenversicherung in einer Arbeitsgruppe zwischen dem SECO und BSV evaluiert (siehe Ziff. 2.3.3).

## **2.8 Möglichkeiten und Verhältnismässigkeit eines erweiterten Datenaustausches**

### **2.8.1 Drei Varianten**

Dem bundesrätlichen Auftrag entsprechend werden nachfolgend drei Varianten eines erweiterten elektronischen Datenaustausches geprüft: Anstelle einer eidgenössischen Datenbank (Variante 3) sind weniger weit greifende Massnahmen denkbar, die – im Gegensatz zu einer Datenbank – keine zentrale Verwaltung sämtlicher Sozialversicherungsdaten bedingen: So kann der Zugriff auf Daten anderer Sozialversicherungen mittels Einräumung eines Leserechts auf bestehende Register erweitert werden (Variante 1). Eine andere Möglichkeit ist die Schaffung eines neuen zentralen Spiegelregisters als Zusammenschluss bereits bestehender Register mit entsprechenden Plausibilitätsmeldungen (Variante 2):

Variante 1: Leserecht auf „fremde“ Register (Einzelabfrage)

Die Zugriffsberechtigung auf die bestehenden und geplanten Register zwischen einzelnen

Sozialversicherungen wird erweitert, indem ausgewählten Stellen einer Sozialversicherung ein Leserecht für Register anderer Sozialversicherungen eingeräumt wird.

Variante 2: Schaffung eines zentralen Spiegelregisters (Abrufverfahren)

Die Daten der vorhandenen Register werden periodisch an einer zentralen Stelle (z.B. ZENT) gespiegelt. Diese könnte die Register über die neue AHV-Versichertennummer (AHVN) verknüpfen und nicht plausible Meldungen den zuständigen Stellen zurück melden. Zugleich haben auch alle beteiligten Stellen ein Leserecht auf die gespiegelten Register, um - wie bei Variante 1 - Einzelabfragen ausführen zu können.

Variante 3: Schaffung einer zentralen Datenbank

In einer Datenbank würden für alle natürlichen Personen im schweizerischen Sozialversicherungssystem sämtliche Bezüge der AHV, IV, ALV, EO, etc. zentral verwaltet. Eine entsprechende Datenbank würde allen Durchführungsstellen als Drehscheibe dienen und für die Daten der eigenen Sozialversicherung ein Mutationsrecht sowie für die Informationen der anderen Versicherungsträger ein Leserecht beinhalten. Es müsste sichergestellt sein, dass sämtliche Stellen jederzeit Zugang auf die vorhandenen Daten haben und sich die Arbeiten der verschiedenen Stellen gegenseitig nicht beeinflussen oder behindern.

## 2.8.2 Beurteilung und Umsetzbarkeit der drei Varianten (Kosten-Nutzen-Analyse)

### Effektiver Nutzen?

Das EDI (BSV) äusserst sich zum Nutzen der drei Varianten wie folgt:

Für die Überprüfung konkreter Verdachtsfälle ist primär die Aufmerksamkeit und Professionalität der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheidend; die Informationen anderer Behörden spielen lediglich eine untergeordnete Rolle, wie dies der Bundesrat bereits festgestellt hat<sup>6</sup>. Die Möglichkeit, im Einzelfall nachzufragen, führt in der Regel zur benötigten Information und ist damit zielführender, effizienter und zudem günstiger als elektronische Abfragen.

Zur frühzeitigen Identifizierung von Verdachtsfällen hingegen könnten *Leserechte oder ein Spiegelregister* unter bestimmten Voraussetzungen nützlich sein<sup>7</sup>. Anhand von periodischen, flächendeckenden Überprüfungen unabhängig vom Einzelfall könnten allfällige ungerechtfertigte Leistungen aufgedeckt werden. Solche Abklärungen sind jedoch stets mit einem erheblichen Personalaufwand verbunden. Eine entsprechende Erweiterung des Datenaustauschs ist daher nur zielführend, wenn den Behörden die zusätzlich benötigten Ressourcen in jedem Fall zur Verfügung gestellt werden. Ohne zusätzliches Personal für die Fallbearbeitung ist entweder die ordnungsgemässe Durchführung der Sozialversicherungen nicht mehr gewährleistet oder die Möglichkeiten des erweiterten Datenaustauschs könnten in der Praxis kaum genutzt werden.

Mit einer zentralen Datenbank könnte der unberechtigte Bezug von Leistungen nur sinnvoll eingeschränkt werden, wenn die kantonalen Sozialhilfe- und Bedarfsleistungen mit eingeschlossen wären. Das würde bedingen, dass in der zentralen Datenbank auch die Daten der zuständigen kantonalen Sozialhilfebehörden zu berücksichtigen wären.

Das EDI (BSV) zweifelt mithin am effektiven Nutzen eines erweiterten Datenaustauschs. Eine umfassende Datenbank wäre indessen aus der Sicht des EJPD in sachlicher Hinsicht ein nützliches und effektives Kontrollinstrument. Aus der Sicht des EJPD stellen die Varianten 2 und 3 immerhin ergänzende Hilfsmittel dar, die die Aufdeckung von Missbrauch

---

<sup>6</sup> Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates Lustenberger 07.3682 vom 5. Oktober 2007 «Erleichterter Datenaustausch zwischen Bundes- und Kantonsbehörden» vom 22. Dezember 2010, siehe Ziff.3.3.9 und Ziff. 3.4.1.3 und Ziff. 3.4.1.4.

<sup>7</sup> Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates Lustenberger 07.3682 vom 5. Oktober 2007 «Erleichterter Datenaustausch zwischen Bundes- und Kantonsbehörden» vom 22. Dezember 2010, siehe Ziff. 3.3.9 und Ziff. 3.4.1.4.

oder die Verhinderung unberechtigter Bezüge unterstützen können, selbst wenn sie nicht systematisch und flächendeckend angewendet werden.

### Rechtliche und technische Voraussetzungen

Alle drei geprüften Varianten sind mit dem elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten in Europa (EESSI, vgl. Ziff. 2.5) zu vereinbaren<sup>8</sup>. Die Schaffung der erforderlichen *gesetzlichen Grundlagen sowie deren Umsetzung* würde je nach Variante einige Jahre in Anspruch nehmen. Bereits die Einräumung von *Leserechten* setzt eine formalgesetzliche Grundlage voraus. Weitergehende Lösungen wie neues *Spiegelregister* oder eine neue *zentrale Datenbank* bedingen ebenfalls mehrere Gesetzesanpassungen<sup>9</sup>.

Die *technische* Umsetzung gestaltet sich je nach Variante sehr unterschiedlich. Die Einräumung einer *Leseberechtigung (Variante 1)* ist technisch relativ rasch umsetzbar, da die bestehenden Register bei der Zentralen Ausgleichsstelle bereits so ausgerüstet sind, dass über das Internet Einzelabfragen durchgeführt werden können.

Die Dauer zur Schaffung eines *Spiegelregisters (Variante 2)*, an dem verschiedene Sozialversicherungen beteiligt sind, wird auf mindestens 5 Jahre geschätzt<sup>10</sup>. Einerseits muss das zentrale Register konzeptioniert, aufgebaut und müssen für alle Teilnehmer die gleichen Standards für die Datenübertragung eingeführt werden. Andererseits haben die beteiligten Sozialversicherungen ihre eigenen Applikationen an die gemeinsamen Standards anzupassen. Solche Anpassungen haben erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Prozesse. Dies führt sowohl in der Planung, im Aufbau als auch im Betrieb zu hohem personellem Aufwand im IT-Bereich. Zusätzlich entsteht ein erhöhter Personalaufwand in der konkreten Fallbearbeitung.

Die Schaffung einer *zentralen Datenbank (Variante 3)* bedingt umfassende konzeptionelle Vorarbeiten sowie umfangreiche technische Vorkehrungen, die mit enormem Personalaufwand verbunden sind. Die bearbeitenden Stellen würden die (technische) Datenhoheit über ihre Informationen verlieren. Stattdessen müsste eine neue zentrale Einheit geschaffen werden, die sämtliche Sozialversicherungsdaten zentral verwaltet und pflegt. Ausserdem wäre die Infrastruktur sämtlicher Teilnehmer zu standardisieren. Die Konzeption dieser Lösung, der Aufbau einer zentralen Stelle, die technische Ausrüstung sämtlicher beteiligten Stellen, die Datenübernahme sowie die Implementierung der neuen Prozesse würden pro Stelle ein bis zwei Jahre dauern, wobei die Arbeiten nicht bei allen Beteiligten gleichzeitig durchgeführt werden könnten. Die Dauer der Umsetzung muss daher auf 8-15 Jahre geschätzt werden.

### Finanzielle Folgen für Bund und Kantone

Aufgrund der bereits vorhandenen technischen Bedingungen fallen bei der Einräumung einer *Leseberechtigung (Variante 1)* nach erster Einschätzung relativ geringe Kosten zur Einführung an. Die jährlichen Betriebskosten wären gemäss heutiger Schätzung zwar ebenfalls eher tief. Dennoch ist die Finanzierung vorab zu prüfen und zu gewährleisten.

Insbesondere für die Varianten 2 und 3 wären jeweils vertiefte Machbarkeitsanalysen inklusive Ermittlung des finanziellen Rahmens notwendig. Die in diesem Papier gemachten zeitlichen und finanziellen Angaben basieren lediglich auf groben Schätzungen aufgrund einzelner Indikatoren und erster Erfahrungen.

---

<sup>8</sup> Die von der EU zur Verfügung gestellte EESSI-Software sieht keine zentralen europäischen Datenbanken vor. Die EU-Lösung übernimmt lediglich die Verschlüsselung und das Routing der Standardnachrichten zwischen den verschiedenen Mitgliedsstaaten. Nachrichten von A nach B werden dabei über einen zentralen Knotenpunkt in der EU geleitet, können dort aber nicht gelesen werden und werden dort auch nicht gespeichert. Bei einer Umsetzung in der Schweiz (SNAP-EESSI) müssen die Architektur und Technologien der EU/EFTA mit bestehenden und sich in Entwicklung befindlichen Registern und Systemen abgestimmt werden.

<sup>9</sup> Bei allen drei Varianten ist zu prüfen, ob eine einheitliche Regelung im ATSG (mit entsprechender Anpassung des BVG) möglich wäre, oder ob sämtliche Spezialgesetze der Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, ALV etc.) anzupassen wären.

<sup>10</sup> Als Vergleich: Beim Familienzulagenregister dauerte allein die technische Umsetzung rund zwei Jahre.



Für die Einrichtung eines *Spiegelregisters (Variante 2)* kann in einem ersten Schritt die Einführung der neuen AHVN zusammen mit der Registerharmonisierung als Referenzangabe herangezogen werden<sup>11</sup>. Die gesamten Realisierungskosten beliefen sich auf 72 Mio. Franken<sup>12</sup>. Für den Betrieb rechnet die ZENT mit 2 Mio. Franken pro Jahr.

Bei einer Datenbank (*Variante 3*) müsste neben Aufbau und Betrieb einer zentralen Stelle die ganze Infrastruktur schweizweit vereinheitlicht werden. In einer ersten groben Schätzung ist aufgrund bestehender Indikatoren vom Dreifachen der Kosten von Variante 2 auszugehen, also von mindestens 200 Mio. Franken. Für den jährlichen Betrieb werden die Kosten zum heutigen Zeitpunkt auf mindestens 10 Mio. Franken geschätzt. Eine Machbarkeitsstudie könnte allenfalls auch noch deutlich höhere Kosten für Bund und Kantone zu Tage fördern.

### 2.8.3 Beurteilung der drei Varianten

Über *Leseberechtigungen (Variante 1)* oder ein *Spiegelregister (Variante 2)* würde aus der Sicht des EDI (BSV) der Zugang auf Daten einer anderen Sozialversicherung erweitert, ohne dass im heutigen Zeitpunkt ein konkreter Zusatznutzen tatsächlich ausgewiesen werden kann, was einer Datensammlung auf Vorrat gleichkommt. Eine solche Ausweitung der behördlichen Kontrolle widerspricht dem Verhältnismässigkeitsprinzip.

Eine *zentrale Datenbank (Variante 3)* brächte am meisten Nutzen, allerdings wäre sie mit einem enormen Aufwand auf der rechtlichen, technischen und finanziellen Ebene verbunden. Ob dieser Aufwand mit Einsparungen durch die Verhinderung von Missbräuchen aufgewogen würde, bleibt offen.

Bei allen drei Varianten sind vorgängig die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen und umzusetzen, was je nach Variante mehrere Jahre dauern kann. Technisch und finanziell wäre die Einräumung von Leserechten aufgrund erster Schätzungen mit eher geringem Aufwand verbunden. Bei einem Spiegelregister wäre neben der rechtlichen Seite auch der geschätzte technische und finanzielle Aufwand hoch.

Aus der Sicht des EDI (BSV) ist anstelle einer generellen Datensammlung auf Vorrat ein problembezogenes bzw. bedarfsorientiertes Vorgehen angezeigt, wie dies mit den getätigten und noch vorgesehenen Verbesserungen im Datenaustausch im Bereich der Sozialversicherungen bereits in die Wege geleitet ist.

Aus der Sicht des EJPD können die Kontrollmöglichkeiten der Behörden durch die Variante 1 ohne übermässigen Zusatzaufwand erweitert und verbessert werden. Die Erweiterung der Zugriffsmöglichkeiten bedeutet keine zusätzliche Datensammlung und ist insofern auch verhältnismässig. Variante 2 böte durch die erweiterte Verknüpfung von Daten immerhin eine zusätzliche Möglichkeit, ungerechtfertigte Bezüge aufzudecken. Die zentrale Datenbank ist nicht ein Ersatz für die vom BSV vorgezogene Lösung (Aufmerksamkeit und Professionalität der Mitarbeiter), sondern eine ergänzende Unterstützung.

## 2.9 Fazit

Seit Einreichung des Postulats Lustenberger im Jahr 2007 wurden zur Vereinfachung der Durchführung sowie zur Betrugsbekämpfung in den Sozialversicherungen enorme Anstrengungen unternommen. Dabei wurde eine bedarfs- und lösungsorientierte Strategie (Kosten-Nutzen-Analyse) definiert. Wo Verbesserungsbedarf bestand, wurden die erforderlichen Massnahmen getroffen, wobei der Schwerpunkt auf den Registeraufbau und -abgleich gelegt

---

<sup>11</sup> Die Hauptlieferantenregister Infostar und ZEMIS liefern neue Personendaten und Mutationen an die UPI bei der ZENT und erhalten im Gegenzug für die Person eine AHVN zugeteilt. Analog würden die einzelnen Sozialversicherungen ihre Daten an die ZENT liefern und von dort für sie relevante Meldungen anderer Sozialversicherungen erhalten.

<sup>12</sup> Dem Schlussbericht des BFS können folgende Zahlen entnommen werden: 16 Mio. Franken für die Arbeiten beim BFS und den vier Lieferantenregister Infostar, ZEMIS, Ordipro und Vera, 23 Mio. Franken für die Arbeiten bei der ZENT und 33 Mio. Franken geschätzt bei den Kantonen und Gemeinden.

wurde. So hat auf 2011 das neue Familienzulagenregister seinen Betrieb aufgenommen, das EO-Register wird bis Ende 2012 modernisiert und ein neues Register für Ergänzungsleistungen wird zwischen 2012 und 2016 aufgebaut. Mit der erfolgreichen Umsetzung der Strategie konnte der notwendige Informationsfluss zielgerichtet und mit verhältnismässig geringem Aufwand erreicht werden. Der Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungen einerseits und zwischen Sozialversicherungs- und Sozialhilfebehörden andererseits ist je nach Notwendigkeit auf Anfrage, von Amtes wegen oder mittels Abrufverfahren gewährleistet.

Im Rahmen des bundesrätlichen Auftrags wurde analysiert, ob zusätzlich zu den bereits erfolgreich in die Wege geleiteten Massnahmen weitere Vorkehren zur Erweiterung des elektronischen Datenverkehrs notwendig sind. Hierfür wurden drei Varianten geprüft, für die alle vorgängig die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen wären.

Eine Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der heutigen Strategie besteht in der Einräumung von Leseberechtigungen auf Register einer anderen Sozialversicherung (Variante 1), sofern dafür ein Bedarf besteht. Während sich die Umsetzung technisch und finanziell in einem überschaubaren Rahmen bewegen würde, ist ein konkreter Zusatznutzen fraglich. Die Erzielung eines solchen setzt voraus, dass die leseberechtigten Stellen flächendeckende Kontrollen durchführen, wofür sie gleichzeitig mit zusätzlichen Personalressourcen ausgestattet werden müssen. Aus der Sicht des EJPD ergibt sich auch schon dann ein Zusatznutzen, wenn vom erweiterten Zugriff nur punktuell im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Gebrauch gemacht wird.

Der Aufbau eines zentralen Spiegelregisters bereits bestehender Register (Variante 2) bringt darüber hinaus keinen zusätzlichen Nutzen, zieht jedoch sehr hohen technischen und finanziellen Aufwand nach sich. Wie in Ziffer 2.8.3 dargelegt könnten mit der Variante 2 zusätzliche Ungereimtheiten beim Bezug von Sozialleistungen aufgedeckt werden.

Bei der Neuschaffung einer zentralen Datenbank (Variante 3) steht dem konkreten Zusatznutzen ein enormer technischer und finanzieller Aufwand gegenüber. Es muss von Aufbaukosten von mindestens 200 Mio. Franken und von jährlichen Betriebskosten von mindestens 10 Mio. Franken ausgegangen werden. Zur Sicherstellung eines vollständigen und uneingeschränkten Datenaustausches zwischen allen Sozialversicherungs- und Sozialhilfebehörden wäre zudem notwendig, dass die entsprechenden Massnahmen auch auf kantonaler Ebene getroffen würden. Heute ist der Datenfluss von den kantonalen Sozialhilfebehörden an die Durchführungsstellen der Sozialversicherungen häufig nicht gewährleistet, weil die hierfür erforderlichen kantonalgesetzlichen Grundlagen fehlen. Zur zentralen Verwaltung und Pflege sämtlicher Sozialversicherungsdaten wäre eine zentrale Einheit zu schaffen. Schlussendlich ist auch die Variante 3 aufgrund ihres Kosten-/Nutzenverhältnisses nach Meinung des EDI (BSV) nicht vertretbar.

Aus der Sicht des EJPD ist immerhin darauf hinzuweisen, dass die Schaffung einer zentralen Datenbank gemäss Variante 3 die Pflege bestehender Datensammlungen teilweise erübrigen dürfte und sich dadurch auch Kosteneinsparungen ergeben könnten. Im Übrigen ist nicht einzusehen, wieso im Bereich der Sozialleistungen nicht ein Datenaustausch unter Behörden im Sinne kommunizierender Röhren möglich sein soll, wie dies im Steuerrecht seit langem der Fall ist.

### **3 Ausdehnung der Kontrollen und des Informationsaustauschs im Bereich der Schwarzarbeit prüfen**

#### **3.1 Auftrag (Ziff. 4 BRB)**

Im Rahmen der künftigen Evaluation des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit<sup>13</sup> hat das EVD zu prüfen,

---

<sup>13</sup> BGSa, SR 822.41

- ob eine Revision der Artikel 11 und 12 des BGSA und eine Definition der Schwarzarbeit in diesem Gesetz nötig sind;
- ob die Möglichkeit besteht, die Zugriffsrechte der zuständigen Kontrollorgane auf die bestehenden Datenbanken im Sozialversicherungsbereich auszudehnen;
- ob das Kontrollobjekt und die Mitteilungsmöglichkeiten des Schwarzarbeit-Kontrollorgans auf den Bereich der direkten Steuern auszudehnen sind;
- ob bei den Kantonen ein spezifisches Bedürfnis besteht, die Bekämpfung der Schwarzarbeit auf den Bereich der kantonalen Sozialhilfe auszudehnen;
- welche finanziellen Auswirkungen sich für den Bund und die Kantone ergeben, wenn die Bekämpfung der Schwarzarbeit auf die Bereiche der direkten Besteuerung und der kantonalen Sozialhilfe ausgedehnt wird.

### **3.2 Stand der Arbeiten**

Die Arbeiten zur Durchführung der Evaluation wurden in der Zwischenzeit extern vergeben und aufgenommen. Mit der Evaluation wurde die Büro Vatter AG betraut, welche bereits den Grundlagenbericht für die Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat Lustenberger erstellt hat.

Die Evaluation wird in zwei Etappen durchgeführt. In einem ersten Schritt werden sämtliche Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zum Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) befragt. In einem zweiten Schritt werden 4-6 kantonale Vollzugssysteme näher auf die Wirksamkeit untersucht. In diesem Zusammenhang werden auch Interviews mit Vertretern der gegenwärtigen und potentiellen Spezialbehörden (Steuerbehörden und Sozialhilfebehörden) durchgeführt.

Die Befragung sämtlicher Kontrollorgane begann im September 2011. Auf dem Fragebogen finden sich auch Fragen mit Bezug zum Beschluss des Bundesrates vom 22. Dezember 2010.

Das Evaluationsunternehmen hat bis am 15. November 2011 einen Zwischenbericht über die erste Etappe zu erstellen. Der Schlussbericht soll bis am 16. April 2012 vorliegen. Das EVD wird dem Bundesrat bis Ende 2012 Bericht über die Evaluation erstatten und Massnahmen für das weitere Vorgehen unterbreiten (vgl. Art. 20 BGSA).

## **4 Informationspflicht der Sozialversicherungsbehörden gegenüber den Asyl- bzw. Ausländerbehörden bei fehlender Aufenthaltsbewilligung prüfen**

### **4.1 Auftrag (Ziff. 5 BRB)**

Das EJPD hat in Zusammenarbeit mit dem EDI und dem EVD zu prüfen, ob die Asyl- und Ausländerbehörden darüber informiert werden müssen, wenn bestimmte Personen Sozialversicherungsbeiträge entrichten oder Sozialversicherungsleistungen beziehen, ohne über eine gültige Aufenthaltsbewilligung zu verfügen.

### **4.2 Informationspflicht der Asyl- und Ausländerbehörden**

Die Asyl- und Ausländerbehörden müssen die Sozialversicherungen informieren, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit das Sozialversicherungsrecht missachtet worden ist (Art. 12 Abs. 3 BGSA).

### **4.3 Beschränkte Informationspflicht der Sozialversicherungen**

Die Informationspflicht der Sozialversicherungen gegenüber den Asyl- und Ausländerbehörden ist demgegenüber eingeschränkt (Art. 12 Abs. 2 BGSA). Die für die Arbeitslosenversi-

cherung zuständigen Behörden der Kantone und des Bundes, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständigen Behörden der Kantone und des Bundes sowie die in diesen Bereichen zuständigen privaten Organisationen geben die Ergebnisse ihrer Kontrollen den Asyl- und Ausländerbehörden nur bekannt, wenn:

- a. die betroffene Person aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit ein Einkommen erzielt hat, für das die Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV) *nicht* entrichtet wurden; und
- b. sich nicht sogleich ergibt, dass der Aufenthalt der betroffenen Person mit den geltenden Bestimmungen übereinstimmt.

Werden die sozialversicherungsrechtlichen Beiträge von Sans-Papiers durch den Arbeitgeber korrekt bezahlt, dürfen die Sozialversicherungen festgestellte Anhaltspunkte für einen illegalen Aufenthalt in der Schweiz somit *nicht* direkt an die Ausländerbehörde weiterleiten (siehe Bst. a oben). In diesen Fällen ist jedoch ein *indirekter* Datenaustausch über das im Schwarzarbeitsgesetz vorgesehene kantonale Kontrollorgan möglich (Art. 4 BGSA). Die Sozialversicherungen müssen das Kontrollorgan informieren, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass eine Person ohne ausländerrechtliche Bewilligung arbeitet (Art. 11 Abs. 2 BGSA). Das Kontrollorgan hat aufgrund solcher Informationen die erforderlichen Kontrollen durchzuführen, ihre Feststellungen in einem Protokoll festzuhalten und an die zuständige Behörde (in diesem Fall die Ausländerbehörde) weiterzuleiten (Art. 9 BGSA).

#### **4.4 Zielkonflikte beim Datenaustausch zwischen den Ausländerbehörden und den Sozialversicherungen**

##### *Argumente gegen einen verstärkten Datenaustausch*

- Mit der beschränkten Informationspflicht gemäss Ziffer 4.3 soll erreicht werden, dass Sans-Papiers ohne Angst vor einer Entdeckung durch die Ausländerbehörden versichert werden. Bei einer generellen Meldepflicht der Sozialversicherungen an die Ausländerbehörden besteht also die Gefahr, dass Sans-Papiers durch ihre Arbeitgeber nicht mehr versichert werden. Ohne Versicherung könnten auch aus humanitärer Sicht sehr schwierige Situationen entstehen.
- Die systematische Kontrolle des ausländerrechtlichen Status von Erwerbstätigen gehört nicht zu den Kernaufgaben der Sozialversicherungen, da die Versicherungspflicht unabhängig von einer allenfalls benötigten ausländerrechtlichen Bewilligung besteht (Art. 1a AHVG i.V.m. Art. 13 ATSG und Art. 23 ZGB).
- Die im BGSA getroffene Lösung einer beschränkten Informationspflicht der Sozialversicherungsbehörden (siehe Ziffer 4.3) stellt einen Kompromiss dar. Das BGSA will zwar die Einhaltung von Melde- und Bewilligungspflichten in anderen Bereichen (Sozialversicherungs-, Ausländer-, Quellensteuerrecht) fördern, gleichzeitig aber diejenigen im eigenen Bereich (vorliegend Sozialversicherungsbereich) nicht vereiteln.
- Für eine Ausweitung der Aufgaben der Sozialversicherungsbehörden und weitergehende Zugriffe auf Datenbanken (z.B. ZEMIS) müssten die notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden (insbesondere Anpassungen des BGSA).
- Es ist fraglich, ob die Sozialversicherungen gestützt auf das geltende Recht zum Beispiel befugt wären, von den Arbeitgebern Angaben über den ausländerrechtlichen Status der Arbeitnehmenden zu verlangen. Sie dürfen nur diejenigen Personendaten prüfen und bearbeiten, die sie für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unmittelbar benötigen.
- Die Meldepflichten gemäss BGSA reichen aus, weshalb sich weitere Massnahmen erübrigen. Zudem geht es nicht an, dass die Sozialversicherungen weitere Kontrollaufgaben der Ausländerbehörden übernehmen.

### *Argumente für einen verstärkten Datenaustausch*

- Die Tatsache, dass Ausländerinnen und Ausländer auch ohne die notwendige ausländerrechtliche Bewilligung versichert werden müssen, ist stossend. Einzelne Behörden erhalten so Kenntnis von Sans-Papiers, ohne dass die zuständigen Ausländerbehörden direkt darüber informiert werden dürfen.
- Die unterschiedliche Zielsetzungen im Bereich Sozialversicherungen und im Bereich Ausländerrecht führen auch immer wieder zu politischen Vorstössen: z.B. Motion 10.3206 "Personenkontrolle. Effizienter Datenzugriff der Sozialversicherungen", vom Nationalrat am 28.9.2011 angenommen; Interpellation 10.3052, "Sans-Papiers mit AHV-Ausweis"; Interpellation 10.3615 "Sans Papiers mit AHV-Ausweis (2)". Dabei wird hauptsächlich verlangt, dass die Sozialversicherungen auch den ausländerrechtlichen Status vor einer Aufnahme in die Versicherung prüfen müssen.
- Die Abgabe von AHV-Versicherungsausweisen auch an Sans-Papiers kann den Eindruck erwecken, dass der Aufenthalt in der Schweiz von den Behörden toleriert wird.
- Es entsteht der Eindruck, dass die Sozialversicherungen lediglich an den auch von Sans-Papiers geschuldeten Versicherungsbeiträgen interessiert sind und eine kohärente Praxis aller Behörden ablehnen.

### **4.5 Fazit**

Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltsbewilligung unterstehen dem schweizerischen Sozialversicherungsrecht. Die Sozialversicherungsbehörden dürfen nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit den Ausländerbehörden mögliche Verstösse gegen das Ausländerrecht nur dann melden, wenn gleichzeitig ein Verstoss gegen das Sozialversicherungsrecht vorliegt.

Es besteht ein Zielkonflikt zwischen dem Anliegen des Ausländerrechts an einem rechtmässigen Aufenthalt aller Ausländerinnen und Ausländer und dem Anliegen des Sozialversicherungsrechts an einem umfassenden Versicherungsschutz auch für rechtswidrig anwesende Ausländerinnen und Ausländer.

Die Klärung der Frage, ob der Informationsaustausch verstärkt werden soll, erfordert eine eingehende Prüfung und einen Grundsatzentscheid des Gesetzgebers zur Rechtsstellung von Sans-Papiers in den Bereichen Sozialversicherungsrecht, Ausländerrecht und Schwarzarbeit. Anzustreben ist ein optimaler Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Zielen, die diesen drei Bereichen zugrunde liegen.

Das EJPD (BFM) soll deshalb beauftragt werden, in Zusammenarbeit mit dem EDI (BSV) und dem EVD (SECO) vertieft zu prüfen, ob die Rechtsstellung von Sans-Papiers gemäss Ausländerrecht, Sozialversicherungsrecht und im Bereich der Schwarzarbeit noch als zeitgemäss und kohärent betrachtet werden kann. Ob der Bedarf nach einer erneuten Prüfung des Informationsaustausches betreffend die Sans-Papiers zwischen den Bereichen der Sozialversicherung, des Ausländerrechts und der Schwarzarbeit besteht, hängt vom Ergebnis der Prüfung der grundsätzlichen Rechtsstellung von Sans-Papiers ab.

Aus der Sicht des EJPD kommt das Anliegen der Kohärenz des Verwaltungshandelns bislang zu kurz. Dieses Anliegen ist einerseits ein Führungsanliegen der Verwaltung, andererseits entspricht es aber auch den Interessen der Bürgerinnen und Bürger. Nach Meinung des EJPD ist dieses Anliegen stärker zu gewichten und deutlicher hervorzuheben.

## **5 Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen Einbürgerungs- und Asyl-bzw. Ausländerbehörden prüfen**

### **5.1 Auftrag (Ziff. 5a BRB)**

Das EJPD hat in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu prüfen, wie der Informationsaustausch zwischen Einbürgerungsbehörden und Asyl- und Ausländerbehörden verbessert werden kann, um zu verhindern, dass Einbürgerungsverfahren parallel zu Verfahren zum Entzug oder zur Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels laufen.

### **5.2 Informationsaustausch bei ordentlichen Einbürgerungen**

Für die ordentlichen Einbürgerungen sind die Kantone zuständig. Die Einbürgerungsvoraussetzungen werden in der Regel von den zuständigen kommunalen Behörden geprüft. Diese stützen sich unter anderem auf die notwendigen Gesuchsbeilagen (z.B. Aufenthaltsbewilligung, Wohnsitzbescheinigung, Strafregisterauszug, Auszug aus dem Betreibungsregister). Ist die Gemeinde mit der Einbürgerung einverstanden, übermittelt sie das Gesuch dem Kanton. Sollte während des Einbürgerungsverfahrens die ausländerrechtliche Bewilligung nicht verlängert oder entzogen werden, so wird das Einbürgerungsgesuch durch den Kanton abgewiesen.

Nach heutiger Praxis werden die Gesuche um ordentliche Einbürgerung in der Regel nur dann dem BFM zur Entscheid über die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung unterbreitet, wenn Kanton und Gemeinde eine Einbürgerung befürworten (dieser Verfahrensablauf soll mit der laufenden Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes für alle Kantone verbindlich festgelegt werden). Wird während des Prüfverfahrens beim BFM die ausländerrechtliche Bewilligung durch die kantonale Migrationsbehörde nicht verlängert oder entzogen, wird dies dem BFM mitgeteilt. Zudem kann die Abteilung Bürgerrecht des BFM vor Erteilung der Einbürgerungsbewilligung in ZEMIS nachprüfen, ob die einbürgerungswillige Person über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügt: Die kantonalen Ausländerbehörden können bei einem hängigen ausländerrechtlichen Verfahren betreffend die Nichtverlängerung oder den Widerruf einer ausländerrechtlichen Bewilligung einen entsprechenden Vermerk in ZEMIS machen. Die Sachbearbeitenden der Abteilung Bürgerrecht des BFM haben Zugriff auf diese Informationen.

Seit dem 14. Juni 2011 werden die Geschäfte des BFM im Bereich des Bürgerrechts ebenfalls über das ZEMIS abgewickelt. Zugriffsberechtigt auf diese ZEMIS-Daten ist vorerst ausschliesslich die Abteilung Bürgerrecht des BFM. Für andere Benutzer des ZEMIS ist aber immerhin ersichtlich, dass für eine Person ein Verfahren beim BFM zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung hängig ist. Beim Abruf der Personendaten erfolgt durch ZEMIS auch ein entsprechender aktiver Hinweis. Ist ein neues ausländerrechtliches Verfahren hängig, kann das BFM somit bei Bedarf durch die kantonalen Migrationsbehörden gezielt informiert werden.

### **5.3 Informationsaustausch bei erleichterten Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen**

Für die erleichterten Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen ist der Bund (BFM) zuständig. Die Erhebungen, welche für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind, erfolgen jedoch durch die kantonalen Behörden. Wird die ausländerrechtliche Bewilligung während des Einbürgerungsverfahrens nicht verlängert oder entzogen, hält die kantonale Behörde dies in ihrem Erhebungsbericht fest. Wird ein Widerrufsverfahren erst nach Weiterleiten des Erhebungsberichts an das BFM eingeleitet, informiert die kantonale Ausländerbehörde das BFM. Ausserdem kann die Abteilung Bürgerrecht des BFM vor Erteilung der Einbürgerungsbewilligung in ZEMIS prüfen, ob die einbürgerungswillige Person über einen

gültigen Aufenthaltstitel verfügt. Im Übrigen ist ein beim BFM hängiges Einbürgerungsverfahren oder ein hängiges ausländerrechtliches Verfahren bei den kantonalen Migrationsbehörden in ZEMIS ersichtlich (siehe Ziffer 5.2).

#### **5.4 Neuregelung des Datenaustausches im Rahmen der Revision des Bürgerrechtsgesetzes**

Zum Teil haben die Einbürgerungsbehörden in den Kantonen festgestellt, dass ihnen für das Einbürgerungsverfahren relevante Informationen durch andere Stellen vorenthalten werden (z.B. durch Schul- und Gerichtsbehörden). Im Rahmen der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes soll deshalb eine bundesrechtliche Regelung geschaffen werden, die auch den Datenaustausch zwischen den betroffenen kantonalen Behörden klar regelt. Der Gesetzesentwurf sieht eine neue Bestimmung zur Amtshilfe vor, wonach die mit dem Vollzug des Bürgerrechtsgesetzes betrauten Behörden untereinander die Daten bekannt geben, die sie für ihre gesetzlichen Aufgaben benötigen. Darüber hinaus werden andere Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ausdrücklich verpflichtet, den mit dem Vollzug des Bürgerrechtsgesetzes betrauten Behörden auf Anfrage die Daten bekanntzugeben, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen (Botschaft des Bundesrates vom 4. März 2011<sup>14</sup>).

#### **5.5 Fazit**

Mit den bereits umgesetzten oder geplanten technischen und gesetzgeberischen Massnahmen kann weitgehend sichergestellt werden, dass keine Einbürgerungsverfahren parallel zu ausländerrechtlichen Verfahren (Nichtverlängerung oder Widerruf der Bewilligungen) durchgeführt werden. Die zuständigen Behörden sind über die hängigen Verfahren gegenseitig informiert.

Weitere rechtliche Verbesserungen beim Datenaustausch zwischen den betroffenen Behörden sollen im Rahmen der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes erfolgen. Die Kantone konnten sich dazu im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens ausführlich äussern. Aus diesem Grund wurde im Rahmen des vorliegenden Auftrags keine erneute Anhörung der Kantone durchgeführt.

### **6 Korrekte Durchsetzung des Asyl- und Ausländerrechts, insbesondere Prüfung einer Meldepflicht der Schulen betreffend "Sans-Papiers"-Kinder**

#### **6.1 Auftrag (Ziff. 5b BRB)**

Das EJPD hat in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Lösung zur korrekten Durchsetzung des Bundesrechts (Asylgesetz und Ausländergesetz) zu suchen. Es prüft dabei auch, ob und inwieweit die Schulen bei der Erfassung der "Sans-Papiers" mit einbezogen werden sollen.

#### **6.2 Bekanntgabe von Informationen gemäss Ausländer- und Asylgesetz**

Mit dem neuen Ausländergesetz (AuG) sind am 1. Januar 2008 auch weitgehende Informationspflichten in Kraft getreten. Sie gelten zwischen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden. Darüber hinaus sind auch andere Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden verpflichtet, die für den Vollzug des Ausländergesetzes notwendigen

---

<sup>14</sup> BBI 2011 2825

Informationen auf Verlangen bekannt zu geben. In einigen Bereichen besteht zudem die Pflicht, gewisse Daten auch ohne vorhergehende Anfrage an die Ausländerbehörden weiterzugeben (Eröffnung von Strafuntersuchungen, zivil- und strafrechtliche Urteile, Zivilstandsänderungen, Bezug von Sozialhilfe).

Eine analoge Bestimmung besteht im Asylgesetz nicht. Die Bestimmungen des Ausländergesetzes gelten jedoch auch für vorläufig Aufgenommene aus dem Asylbereich und für Personen mit einem rechtskräftig abgelehnten Asylgesuch. Der Datenaustausch zwischen den mit dem Vollzug des Asylgesetzes betrauten Behörden funktioniert gut. Im Rahmen der laufenden Revision des Asylgesetzes wird zudem geprüft, ob zusätzlich eine Bestimmung vorgeschlagen werden soll, die die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, die Migrationsbehörden über die Eröffnung von Strafuntersuchungen gegen Asylsuchende auch ohne Anfrage im Einzelfall zu unterrichten (Art. 75 der Schweizerischen Strafprozessordnung, Strafprozessordnung [StPO]).

### **6.3 Meldung von rechtswidrig anwesenden Schulkindern durch Schulbehörden**

Die Schulbehörden sind gemäss Ausländergesetz verpflichtet, den Migrationsbehörden *auf Verlangen* die für den Vollzug des Ausländergesetzes notwendigen Daten und Informationen bekannt zu geben (Art. 97 Abs. 2 AuG). Eine *generelle Meldepflicht* für Schulen sieht das geltende Recht jedoch nicht vor. Bei der Ausarbeitung und der Beratung des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 wurde darauf verzichtet, eine solche einzuführen; die im Ausländergesetz aufgeführten Auskunftspflichten sind abschliessend (Art. 97 Abs. 3 AuG).

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK) sieht das Recht auf Bildung vor. Um die Verwirklichung dieses Rechts zu erreichen, werden die Vertragsstaaten dazu angehalten, den Besuch einer unentgeltlichen Grundschule für alle Kinder zur Pflicht zu machen (Art. 3 und 28 KRK). Dieser Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ergibt sich ebenfalls aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 13 Abs. 2 Bst. a Uno-Pakt I) und aus der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Art. 11, 19 und 62 Abs. 2 BV).

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 24. Oktober 1991 Empfehlungen zu diesem Thema an die Kantone beschlossen. Darin wird u.a. festgehalten, dass alle in der Schweiz lebenden fremdsprachigen Kinder in die öffentlichen Schulen zu integrieren sind. So hält sie fest, dass das Recht und die Pflicht auf den Besuch der Grundschule für alle Kinder grundsätzlich den ausländerrechtlichen Regelungen vorgehen müssen. Die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM) hält in ihrer Studie<sup>15</sup> fest, dass der Zugang zum obligatorischen Schulunterricht landesweit gut funktioniert und es bei Kindern ohne rechtmässigen Aufenthalt kaum zu einem Informationsaustausch zwischen den Schul- und Ausländerbehörden kommt. Daraus ist zu schliessen, dass sich die Kantone und Gemeinden an die Empfehlungen der EDK halten. Unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status können Kinder in der Schweiz somit die Grundschule absolvieren.

Das BFM hat die EDK und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) zur vorliegenden Problematik angehört. Gemäss der EDK haben die Kantone aufgrund der verfassungs- und völkerrechtlichen Verpflichtungen dafür zu sorgen, dass jedes Kind – unabhängig von seiner Aufenthaltsberechtigung – den Grundschulunter-

---

<sup>15</sup> "Leben als Sans-Papiers in der Schweiz, Entwicklungen 2000-2010", Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM), Dezember 2010



richt an einer öffentlichen Schule besuchen kann. Dass ein Zielkonflikt zwischen dem Grundrecht auf ausreichenden Grundschulunterricht und den Interessen der Asyl- und Ausländergesetzgebung bestehen kann, wird von der EDK nicht bestritten. Das Kindeswohl sei jedoch in den Vordergrund zu stellen. Eine Informationspflicht der Schulbehörden hätte die Nicht-Einschulung von Kindern von Sans-Papiers zur Folge und widerspreche damit dem Verfassungsauftrag, das Kindeswohl zu schützen.

Von der KKJPD bleibt unbestritten, dass auch Kinder von Sans-Papiers einzuschulen sind. Die Gewährleistung des Zugangs zur Schule und das gezielte Verschweigen des illegalen Aufenthalts des Kindes und dessen Familie seien aber nicht gleichzusetzen. Jede Behörde habe nach Art. 97 Abs. 2 AuG die Pflicht, den Migrationsbehörden auf Verlangen die für den Vollzug des Ausländergesetzes notwendigen Daten und Informationen bekannt zu geben. Dieser Pflicht könnten sich die Schulbehörden nicht entziehen. Weiter sei fraglich, ob ein Verschweigen des illegalen Aufenthalts auf mittlere und längere Sicht dem Kindeswohl entspricht. Für Kinder von Sans-Papiers wäre es häufig vorteilhafter, wenn sich die Eltern mit einem Härtefallgesuch oder einem Gesuch um vorläufige Aufnahme um die Legalisierung ihres Status' bemühen oder Perspektiven ausserhalb der Schweiz suchen würden.

Die Einführung einer Meldepflicht der Schulbehörden – verbunden mit einer ausländerrechtlichen Härtefallregelung – wäre grundsätzlich möglich (analog Art. 97 Abs. 3 AuG) und würde zu einem kohärenteren Verhalten der verschiedenen Behörden führen. Es bestünde keine „Grauzone“ bezüglich des Aufenthaltsrechts in der Schweiz (Tolerierung dieser Kinder durch die Schulbehörden, Wegweisung durch die Migrationsbehörden bei Kenntnis der Situation). Die Meldepflicht steht allerdings in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den Vorgaben der Bundesverfassung und des Völkerrechts bezüglich der allgemeinen Schulpflicht. Eine Meldepflicht für Schulbehörden hebt die Einschulungs- bzw. Schulpflicht für Kinder von Sans-Papiers nicht auf. Bei einer Meldepflicht besteht jedoch das Risiko, dass die betroffenen Kinder von ihren Eltern wegen der damit verbundenen Gefahr einer Wegweisung nicht mehr in die Schule geschickt werden. Aus diesem Grund müsste mit einer Meldepflicht auch die Möglichkeit einer Regularisierung des Aufenthalts verbunden sein. In der Vergangenheit haben jedoch der Bundesrat und das Parlament bei der Behandlung von Gesetzesrevisionen und politischen Vorstössen mehrfach eine kollektive Regelung oder eine Amnestie für Sans-Papiers abgelehnt.

Eine Härtefallregelung nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG oder eine analoge Härtefallregelung, wie sie zur Ermöglichung einer Berufslehre für jugendliche Sans-Papiers vorgeschlagen wird, sind bei Einführung einer Meldepflicht für Schulbehörden keine Option: Aus Sicht der Eltern bestünde damit immer noch ein zu grosses Risiko einer Wegweisung, weil die Anforderungen relativ hoch sind und auch kein Rechtsanspruch besteht. Bei einer Meldepflicht der Schulbehörden müsste somit ein Anspruch auf eine Härtefallregelung für Schulkinder von Sans-Papiers eingeführt werden, womit gleichzeitig auch eine einheitliche Praxis sichergestellt werden könnte. Die Eltern müssten ebenfalls in die Regelung eingeschlossen werden. Zudem müssten die Härtefallkriterien sehr tief angesetzt werden, weil andernfalls das Risiko eines Verzichts auf den Schulbesuch sehr hoch ist. Eine solche Regelung dürfte zurzeit kaum eine Mehrheit finden. Ferner ist Folgendes zu beachten: Erfolgt durch den Schulbesuch und die damit verbundene Meldung automatisch eine Regelung des Aufenthalts, besteht das Risiko, dass dies gezielt ausgenutzt wird (illegale Einreise in die Schweiz, Einschulung der Kinder und dadurch Anspruch auf Aufenthaltsregelung).

## 7 Wege zur Vereinheitlichung gesetzlicher Regeln zum Datenaustausch prüfen

### 7.1 Auftrag (Ziff. 6 BRB)

Das EJPD erarbeitet eine Bestandesaufnahme der bestehenden gesetzlichen Grundlagen, die einen Datenaustausch zwischen Behörden vorsehen, um abzuklären, ob sich gewisse Leitlinien eruieren lassen, in welcher Form die Bekanntgabe von Personendaten bei der Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen vorzusehen ist.

### 7.2 Vorbemerkung

Das BJ hat sich bei der Untersuchung auf jene Bereiche beschränkt, die im Postulat Lustenberger angesprochen werden, d.h. die Sozialversicherungen, das Steuerrecht, die Sozialhilfe und die Einbürgerung. Eine Ausdehnung auf weitere Bereiche erfolgte nur dort, wo die Gesetzgebung Regeln vorsieht, die Bezug auf die vier erwähnten Bereiche nehmen. Untersucht wurden Regeln zum Datenaustausch zwischen Behörden des Bundes und jenen der Kantone sowie zum Datenaustausch unter Bundesbehörden. Das Ergebnis ist in der Form einer Tabelle dargestellt (vgl. Anhang).

### 7.3 Inventar der gesetzlichen Grundlagen, die den Austausch von Personendaten zwischen Behörden regeln

In den untersuchten Bereichen wird zwischen vier Formen des Austauschs von Personendaten zwischen Behörden des Bundes und der Kantone unterschieden:

- die Mitteilung auf Anfrage und nach Ermessen der angefragten Behörde,
- die spontane Mitteilung,
- die Meldepflicht (von Amtes wegen oder auf Anfrage) und
- das Abrufverfahren.

Die in den Gesetzen, Verordnungen und Reglementen verwendete Terminologie ist nicht sehr präzise und homogen, was das Verständnis und die Kategorisierung erschwert.

Wie aus der nachfolgenden Tabelle deutlich wird, finden alle Formen des Datenaustauschs (mit einer Ausnahme) in allen Bereichen Anwendung. Der Datenaustausch findet – ausgenommen in der Sozialhilfe – am häufigsten in der Form einer Meldepflicht oder eines Abrufverfahrens statt.

	Mitteilung auf Anfrage/nach Ermessen	Spontane Meldung	Meldepflicht	Abrufverfahren
Ausländerrecht (35 Artikel)	20 %	11 %	26 %	43 %
Steuerrecht (34 Artikel)	18 %	26 %	38 %	18 %
Sozialversicherungen (67 Artikel)	18 %	25 %	37 %	20 %
Sozialhilfe (9 Artikel)	67 %	–	11 %	22 %

Die Analyse der Bestimmungen hat gezeigt, dass sich keine allgemeine Regeln aufstellen lassen, wie der Datenaustausch am besten zu regeln ist; die Sachverhalte und Bedürfnisse

der jeweils involvierten Behörden sind zu unterschiedlich. Das Bundesamt für Justiz hat jedoch eine kurze Wegleitung verfasst, die Hinweise für das Verfassen von Normen enthält, die den Austausch von Daten zwischen Behörden zum Gegenstand haben (vgl. Anhang). Diese Wegleitung soll als legistisches Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Schaffung einer Datenbank im Bereich Sozialversicherungen prüfen.....</b>	<b>1</b>
2.1	Auftrag (Ziff. 3 BRB) .....	1
2.2	Datenbekanntgabe im Einzelfall .....	1
2.3	Datenbekanntgabe unabhängig vom Einzelfall .....	2
2.4	Datenbekanntgabe im Abruverfahren (Register).....	3
2.5	Elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten in Europa .....	5
2.6	Zusammenfassung Status Quo .....	5
2.7	Weiterer Koordinationsbedarf ?.....	5
2.8	Möglichkeiten und Verhältnismässigkeit eines erweiterten Datenaustausches .....	6
2.9	Fazit .....	9
<b>3</b>	<b>Ausdehnung der Kontrollen und des Informationsaustauschs im Bereich der Schwarzarbeit prüfen .....</b>	<b>10</b>
3.1	Auftrag (Ziff. 4 BRB) .....	10
3.2	Stand der Arbeiten.....	11
<b>4</b>	<b>Informationspflicht der Sozialversicherungsbehörden gegenüber den Asyl- bzw. Ausländerbehörden bei fehlender Aufenthaltsbewilligung prüfen .....</b>	<b>11</b>
4.1	Auftrag (Ziff. 5 BRB) .....	11
4.2	Informationspflicht der Asyl- und Ausländerbehörden .....	11
4.3	Beschränkte Informationspflicht der Sozialversicherungen .....	11
4.4	Zielkonflikte beim Datenaustausch zwischen den Ausländerbehörden und den Sozialversicherungen .....	12
4.5	Fazit .....	13
<b>5</b>	<b>Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen Einbürgerungs- und Asyl-bzw. Ausländerbehörden prüfen .....</b>	<b>14</b>
5.1	Auftrag (Ziff. 5a BRB) .....	14
5.2	Informationsaustausch bei ordentlichen Einbürgerungen .....	14
5.3	Informationsaustausch bei erleichterten Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen .....	14
5.4	Neuregelung des Datenaustausches im Rahmen der Revision des Bürgerrechtsgesetzes ...	15
5.5	Fazit .....	15
<b>6</b>	<b>Lösung zur korrekten Durchsetzung des Asyl- und Ausländerrechts, insbesondere Prüfung einer Meldepflicht der Schulen betreffend "Sans-Papiers"-Kinder.....</b>	<b>15</b>
6.1	Auftrag (Ziff. 5b BRB) .....	15
6.2	Bekanntgabe von Informationen gemäss Ausländer- und Asylgesetz.....	15
6.3	Meldung von rechtswidrig anwesenden Schulkindern durch Schulbehörden .....	16
<b>7</b>	<b>Wege zur Vereinheitlichung gesetzlicher Regeln zum Datenaustausch prüfen .....</b>	<b>18</b>
7.1	Auftrag (Ziff. 6 BRB) .....	18
7.2	Vorbemerkung .....	18
7.3	Inventar der gesetzlichen Grundlagen, die den Austausch von Personendaten zwischen Behörden regeln .....	18

## **Anhang**

- Typologie der verschiedenen Formen des Austauschs von Personendaten durch Behörden (Dokument nur in Französisch verfügbar)
- Bestimmungen zur Regelung des Datenaustauschs zwischen Behörden